

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2011

Nr. 2011/215

Einwohnergemeinde Boningen: Erschliessungsplan über das Entwässerungskonzept Weid / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Boningen reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) den Nutzungsplan über das Entwässerungskonzept Weid zur Genehmigung ein.

Gegenstand der Genehmigung bildet der Erschliessungsplan:

- Entwässerungskonzept Weid, Vorprojekt, Situation 1:500.

Orientierenden Inhalts ist der Bericht:

- Entwässerungskonzept Weid, Vorprojekt, Bericht/Hydraulische Berechnungen.

- 1.2 Die öffentliche Auflage in Boningen erfolgte vom 15. Oktober 2010 bis 15. November 2010. Am 9. Dezember 2010 stellte der Einwohnergemeinderat von Boningen fest, dass gegen den Nutzungsplan keine Einsprachen eingegangen sind und beschloss diesen.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) sind von den Einwohnergemeinden Nutzungsplanungen über die Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) zu erstellen. Als kommunale Erschliessungspläne im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG sind der GWP und der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

- 2.2 Im rechtsgültigen Generellen Entwässerungsplan (GEP) von Boningen (RRB Nr. 2006/2083 vom 21. November 2006) ist für das Gebiet Weid (im damaligen Zonenplan als Richtplangebiet enthalten) lediglich festgelegt „das Detailentwässerungskonzept ist im Zusammenhang mit der allfälligen Einzonung festzulegen und zu genehmigen.“

Mit der Teilrevision der Ortsplanung (RRB Nr. 2008/1482 vom 2. September 2008) wurde der entsprechende Handlungsbedarf geschaffen und daraufhin das nun zur Genehmigung eingereichte Entwässerungskonzept Weid ausgearbeitet.

- 2.3 Der Erschliessungsplan Entwässerungskonzept Weid, Vorprojekt, Situation 1:500, enthält den Vermerk "Dem Entwässerungskonzept Weid kommt gleichzeitig die Bedeutung einer Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu". Diese Festsetzung ist wie folgt zu präzisieren:

Die Baubewilligung gilt lediglich als für die im Plan vorgesehenen *öffentlichen* Abwasseranlagen erteilt, und auch dies nur soweit, als sich deren Ausführung (insb. die räumliche Lage und Dimensionierung) aus dem Plan hinreichend ergibt.

- 2.4 Der Erschliessungsplan über das Entwässerungskonzept Weid ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Erschliessungsplan über das Entwässerungskonzept Weid der Einwohnergemeinde Boningen, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.
- 3.2 Dem vorliegenden Erschliessungsplan kommt, mit den in Abschnitt 2.3 der Erwägungen gemachten Präzisierungen und Einschränkungen, gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.3 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Boningen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 623.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Boningen, Dorfstrasse 133, 4618 Boningen

Genehmigungsgebühr	Fr. 600.00	(KA 431001/A 80058 TP 332)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<hr/>	

Total Fr. 623.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW, mit je 1 genehmigten Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Boningen, Dorfstrasse 133, 4618 Boningen, mit 3 genehmigten Dossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Boningen, Dorfstrasse 133, 4618 Boningen

SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit je 1 genehmigten Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Gz (Staatskanzlei: Zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen, Genehmigung; Boningen: Erschliessungsplan über das Entwässerungskonzept Weid.")